



**GIOVANNI BUTTARELLI**  
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Frau Jessica Mannheim  
Leiterin der Sektion Humanressourcen  
Europäisches Zentrum für die  
Prävention und die Kontrolle von  
Krankheiten  
Tomtebodavägen 11A  
SE-17183 Stockholm

Brüssel, 14. November 2013  
GB/MV/sn/D(2013)0426 C 2013-0362 und  
2009-0072  
Bitte richten Sie alle Schreiben an:  
[edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)

**Betreff:      Stellungnahme zur Meldung des Datenschutzbeauftragten des  
Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von  
Krankheiten**

Sehr geehrte Frau Mannheim,

am 3. April 2013 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) vom  
Datenschutzbeauftragten (DSB) des **Europäischen Zentrums für die Prävention und die  
Kontrolle von Krankheiten (ECDC)** eine Meldung zur Vorabkontrolle des Zeit- und  
Fehlzeitenmanagements.

Der DSB übermittelte diese Meldung dem EDSB, nachdem am 20. Dezember 2012 die  
Leitlinien betreffend Urlaub und Gleitzeit („Leitlinien“) angenommen worden waren. Weitere  
Informationen wurden am 27. Juni 2013 angefordert und gingen teilweise am 28. Juni 2013  
ein. Die endgültige Antwort wurde am 4. Juli 2013 übermittelt. Der EDSB übermittelte den  
Entwurf mit der Bitte um Anmerkungen am 28. Oktober 2013, die am 29. Oktober 2013  
eingingen.

## **Rechtliche Aspekte**

Diese Stellungnahme befasst sich mit bereits bestehenden Verfahren im Bereich des Zeit- und Fehlzeitenmanagements beim ECDC. Sie basiert auf den Leitlinien, was es dem EDSB erlaubt, sich auf die Vorgehensweisen des ECDC zu konzentrieren, die nicht mit den Leitlinien und den Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („Verordnung“) vereinbar zu sein scheinen.

Der EDSB hat in der Vergangenheit bereits das Zeitmanagement des ECDC geprüft. Am 22. Juni 2009 gab der EDSB eine Stellungnahme zur Vorabkontrolle der Verarbeitungen in Bezug auf das „Zeit- und Fehlzeitenmanagement“ beim ECDC (Fall 2009-0072) ab. Die aktuelle Meldung ist eine Aktualisierung der früheren Meldung sowie ein endgültiges Follow-up der Empfehlungen, die in der Stellungnahme von 2009 enthalten waren. Folglich wird der Fall 2009-0072 abgeschlossen und diese weitere Überprüfung erfolgt im Rahmen des aktuellen Falls 2013-0262.

In dem Begleitschreiben zum Fall 2013-0362 nimmt das ECDC Bezug auf ein neues Instrument, das zum Zeit- und Fehlzeitenmanagement beim ECDC zum Einsatz kommt, namentlich das Allegro-System. Nach Angaben des ECDC wurde bei der Gestaltung dieses neuen Instruments die im Rahmen des Falls 2009-0072 erteilte Empfehlung im Hinblick auf die Aufbewahrungsfristen für die unterschiedlichen Datenkategorien berücksichtigt. Nach sorgfältiger Analyse geht der EDSB davon aus, dass die Aufbewahrungsfristen – so, wie diese vom ECDC in der aktualisierten Meldung dargestellt werden – im Hinblick auf die Gleitzeit, den Jahresurlaub und den Krankheitsurlaub mit den Leitlinien vereinbar sind.

Der EDSB stellt jedoch fest, dass die Datenschutzerklärung zum Urlaub und zur Gleitzeit nicht auf die Aufbewahrungsfrist für Krankheitsurlaub und sonstigen Urlaub Bezug nimmt, sondern dass darin nur diejenige für die Gleitzeit erwähnt wird. Diese Informationen sollten so, wie sie in der Meldung enthalten sind, auch in die Datenschutzerklärung aufgenommen werden.

Der EDSB stellt ferner fest, dass in Bezug auf die Gleitzeit sowohl das Begleitschreiben als auch die Datenschutzerklärung folgende Erklärung enthalten: „Das ECDB möchte in der Zukunft die Möglichkeit einer Aufbewahrung der Daten für einen Zeitraum von zwölf Monaten sowie die finanziellen Auswirkungen einer derartigen Lösung prüfen.“ Der EDSB spricht sich nicht gegen eine derartige Aufbewahrungsfrist aus, solange die Aufbewahrungsdauer vom ECDC mit der Notwendigkeit der Berechnung der Gleitzeit gerechtfertigt wird und die Bediensteten entsprechend unterrichtet werden.

Der EDSB hat auch eine Kopie der Bestimmung des Vertrags mit dem Dienstleistungsanbieter des Allegro-Systems erhalten, die sich auf datenschutzrechtliche Aspekte bezieht. Diese ist nach Ansicht des EDSB mit der Verordnung vereinbar.

Was die Sicherheitsmaßnahmen angeht, hat der EDSB eine Kopie der Geheimhaltungserklärung erhalten, die von den betreffenden Bediensteten zu unterzeichnen ist und die Punkt 10 der Leitlinien entspricht.

## **Schlussfolgerungen**

Angesichts der obigen Ausführungen empfiehlt der EDSB dem ECDC, die in der Datenschutzerklärung enthaltenen Informationen zu den Aufbewahrungsfristen im Hinblick auf die Verfahren bei Krankheitsurlaub und sonstigen Urlaub zu ergänzen. Gleichzeitig wird der Fall 2009-0072 abgeschlossen.

Der EDSB ersucht das ECDC, ihn über die Umsetzung der obigen Empfehlung innerhalb von drei Monaten nach Eingang des vorliegenden Schreibens zu informieren.

**(unterzeichnet)**

Giovanni Buttarelli

Kopie: Rebecca Trott, Datenschutzbeauftragte, ECDC